



# Marktgemeinde Asperhofen

[www.asperhofen.gv.at](http://www.asperhofen.gv.at)

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: [gemeinde@asperhofen.gv.at](mailto:gemeinde@asperhofen.gv.at)

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen beschließt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021, TOP , folgende

### Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Asperhofen in Asperhofen und Johannesberg

#### § 1

##### Arten der Friedhofsgebühren

- 1) Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Asperhofen und Johannesberg werden eingehoben:
  - a) Grabstellengebühren
  - b) Verlängerungsgebühren
  - c) Beerdigungsgebühren
  - d) Enterdigungsgebühren
  - e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

#### § 2

##### Grabenstellengebühren

- 1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle oder des Urnengrabes für die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes 30 Jahre.

##### **Erdgrabstellen:**

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) Familiengrab zur Beerdigung von 2 Leichen | € | 228,26 |
| b) Doppelgrab zur Beerdigung von 4 Leichen   | € | 365,22 |
| c) Mauergrab für 2 Leichen                   | € | 350,00 |
| d) Mauergrab für 4 Leichen                   | € | 547,83 |

##### **Sonstige Grabstellen:**

- |                |               |   |          |
|----------------|---------------|---|----------|
| a) Grüften     | für 6 Leichen | € | 2.784,80 |
| b) Urnengräber | für 4 Urnen   | € | 1.623,20 |

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten war.
- 2) Für Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benutzungsrecht auf jeweils 10 Jahre) mit € 365,22 festgesetzt.
- 3) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes für jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- 1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€	405,80
b) Urnengräber	€	162,32
c) Gruft	€	588,41
d) Grabdeckel abheben und aufsetzen	€	405,80
- 2) Die Beerdigungsgebühr der Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der unter Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag) wird eine Pauschale in Höhe von € 101,45 verrechnet.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

- 1) Die Enterdigungsgebühr (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)**

(entfällt)

### § 7

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Asperhofen, am 15. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am: 16. Dezember 2021

abzunehmen am: 31. Dezember 2021

abgenommen am:

Katharina Wolk